

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0045/2020/BV

Datum:
22.01.2020

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen
Sonntagen in den Jahren 2020 und 2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.02.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Jahren 2020 und 2021“

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Stadtteile Handschuhsheim, Neuenheim und Rohrbach wird aus Anlass von dort stattfindenden Stadtteilstesten in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein verkaufsoffener Sonntag bestimmt.

Ebenso wird in den Jahren 2020 und 2021 am Sonntag nach dem Heidelberger-Herbst-Samstag ein verkaufsoffener Sonntag in den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Neuenheim und im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd bestimmt.

Begründung:

1. Ausgangslage:

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde in den nachstehenden Stadtteilen die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen aus folgenden Anlässen beantragt:

29.03.2020	Frühlingsfest mit Sommertagszug	Handschuhsheim
06.09.2020	Fischerfest	Neuenheim
06.09.2020	Kerwe	Rohrbach ohne Gewerbegebiet
21.03.2021	Frühlingsfest mit Sommertagszug	Handschuhsheim
05.09.2021	Fischerfest	Neuenheim
05.09.2021	Kerwe	Rohrbach ohne Gewerbegebiet

Außerdem hat der Citymarketingverein „Pro Heidelberg“ e.V. mit Schreiben vom 25.11.2019 die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des „Heidelberger Herbstes“ („Familienherbst“) am 27.09.2020 und am 26.09.2021 beantragt (Anlage 2).

Zu diesen Anträgen wurden folgende Stellen angehört: Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar und Handwerkskammer Mannheim, Evangelische und Katholische Kirche Heidelberg sowie die Gewerkschaft ver.di.

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer haben keine Einwände vorgetragen, die Evangelische Kirche hat ihre Bedenken zur Aushöhlung des Sonntagsschutzes zum Ausdruck gebracht, die Katholische Kirche hat sich nicht geäußert und die Gewerkschaft ver.di lehnt die vorgesehenen Festsetzungen als rechtswidrig ab. Die Stellungnahmen sind als Anlage 3 beigefügt.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nach der Gesetzesbegründung des 2006 neu geschaffenen Ladenöffnungsgesetzes, das das seitherige Ladenschlussgesetz ablöste, war es Ziel des Gesetzes, das Ladenschlussrecht zu modernisieren und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Zu den verkaufsoffenen Sonntagen führt die Gesetzesbegründung aus, dass einerseits der Sonn- und Feiertagsschutz durch die Absenkung der Zahl der zulässigen Verkaufssonntage von bisher vier auf drei gestärkt wurde, andererseits an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen gestellt werden, weshalb seit der Novellierung auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass sind.

Bei den oben genannten Anlässen in den Stadtteilen Handschuhseim, Neuenheim und Rohrbach handelt es sich jeweils um Veranstaltungen, an denen mehrere im Stadtteil verankerte Vereine teilnehmen werden. Außerdem kommen auch Schausteller mit Verkaufsständen, Spiel- oder Fahrgeschäften hinzu.

Diese für die Stadtteile schon traditionellen Veranstaltungen stellen dort das oder eines der zentralen Fest/e dar und haben damit nicht zuletzt durch die Beteiligung mehrerer ortsansässiger Vereine und die Einbindung der Schausteller eine für den jeweiligen Stadtteil herausgehobene Bedeutung erlangt. Dadurch lassen sie auch einen im Verhältnis zur Größe der Stadtteile beträchtlichen Besucherstrom erwarten.

Der „Heidelberger Herbst“ ist seit Jahrzehnten eine überregional sehr bedeutende Großveranstaltung, die immer am letzten Samstag im September stattfindet. Der „Herbst-Samstag“ findet seit vielen Jahren mit dem Mittelaltermarkt auf dem Universitätsplatz und dem „Herbst-Frühshoppen“ des Stadtteilvereins Neuenheim auf der Neckarwiese seine Fortsetzung am folgenden Sonntag.

2015 wurde erstmals der „Herbst-Sonntag“ in Form eines „Familienherbstes“ etabliert und sowohl in der Altstadt als auch in anderen Stadtteilen entsprechende Veranstaltungen angeboten. Nach dem großen Erfolg gab es diesen „Familienherbst“ am Sonntag auch in den Folgejahren. Es hat sich dabei gezeigt, dass er ein starkes Besucherinteresse auslöst, da zu den Besuchern des Schwerpunktbereichs Altstadt noch die Besucher der Angebote in den Stadtteilen hinzukommen und der „Familienherbst“ eine andere/weitere Zielgruppe anspricht als beim klassischen „Heidelberger Herbst“ am Samstag.

Nach den positiven Erfahrungen seit dem Jahr 2015 soll es den „Familienherbst“ auch in den Jahren 2020 und 2021 mit Veranstaltungen/Aktionen in der Altstadt und auf dem Bismarckplatz geben. Wie bisher findet daneben der Herbst-Frühshoppen in Neuenheim statt. Im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd wird ein Herbstmarkt mit Bühne und Kinderprogramm stattfinden.

Damit sind bei den o.g. Anlässen, entgegen der Auffassung der Gewerkschaft ver.di, die Voraussetzungen für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags gegeben. Für den Sonntag nach dem Heidelberger Herbst ist die nach dem Gesetz als Voraussetzung für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags erforderliche Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen und Aktionen nur für die Stadtteile Altstadt, Bergheim, Neuenheim und das Gewerbegebiet Rohrbach-Süd festzustellen, weshalb die Bestimmung antragsgemäß auf diese Stadtteile beschränkt wurde.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfen verkaufsoffene Sonntage bestimmt werden. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung (kirchlicher Feiertagschutz, Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vor Zusatzbelastungen durch Feiertagsarbeit gegenüber zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten für die Konsumenten) sollen zur Förderung des örtlichen Einzelhandels und zur Stärkung der Stadtteile als Versorgungszentren verkaufsoffene Sonntage in dem in der Satzung genannten Umfang ermöglicht werden. Mit der Bestimmung je eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr für die Stadtteile Handschuhsheim, Altstadt, Bergheim, Rohrbach und Rohrbach-Süd sowie zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr für den Stadtteil Neuenheim bleibt die Stadt hinter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zurück, da sich die Obergrenze des Ladenöffnungsgesetzes darauf bezieht, dass pro Stadtteil und damit pro Ladengeschäft eine Offenhaltung an maximal drei Sonntagen im Jahr zulässig ist. Diese Entscheidung berücksichtigt in angemessenem Umfang insbesondere auch die Interessen der Arbeitnehmer. Andererseits wird den häufig mittelständig geführten Unternehmen eine Plattform geboten, dem sich mehr und mehr in Richtung Onlinehandel entwickelnden Kundenverhalten entgegen zu wirken und anlässlich des Besuchs der Veranstaltungen einen Einkauf anzubieten, der, da an einem Sonntag gelegen, auch gemeinsam mit der Familie möglich ist, die auch die besondere Zielgruppe der Veranstaltungen darstellt.

Solche verkaufsoffenen Sonntage liegen im Interesse der Stadt, weil sie einen Beitrag zum Erhalt der Einkaufsmöglichkeiten in den Stadtteilen und zur Stärkung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg insgesamt leisten und deshalb dazu beitragen, weiterhin insbesondere den Bewohnern, die nicht am Onlinehandel teilnehmen wollen oder können, dezentrale Versorgungsmöglichkeiten zu bieten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken Begründung:
SL4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern Ziel/e:
AB1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern Begründung:
AB4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk Ziel/e:
AB5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Durch die verkaufsoffenen Sonntage wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt. Die Attraktivität sowohl der Innen- als auch der Gesamtstadt wird gesteigert und überregional beworben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Jahren 2020 und 2021
02	Antrag Citymarketingverein „Pro Heidelberg“ e.V. vom 25.11.2019
03	Stellungnahmen der angehörten Stellen